

Allgemeinverfügung zur Umbenennung von Straßennamen in der Stadt Nienburg (Saale) und den dazugehörigen Ortschaften einschließlich ihrer Ortsteile

1. Der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) hat in seiner Sitzung am 21.09.2010 (B01-34/10) gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 14 GO LSA die Umbenennung folgender Straßennamen in der Stadt Nienburg (Saale) sowie in den Ortschaften Gerbitz, Latdorf, Neugattersleben, Pobzig und Wedlitz, einschließlich der dazugehörigen Ortsteile, beschlossen.

Ortsteil	Alter Straßename	Neuer Straßename
OT Altenburg	Am Sportplatz Hauptstraße Siedlung	Altenburger Sportplatz Friedrich-Fiedler-Straße Domänensiedlung
OT Gerbitz	Bernburger Straße Nienburger Straße Siedlung Teil der Hauptstraße (Straße zwischen Nienburger Straße und Hauptstraße - Höhe Friedhof)	Zum Bierberg Nienburger Allee An der Kirche Mostarweg
OT Gramsdorf	Dorfstraße Teichweg	Bäckerstraße Am Schulteich
OT Latdorf	Goethestraße Nienburger Straße	Goetheweg Nienburger Weg
OT Neugattersleben	Am Sportplatz Ernst-Thälmann-Platz Weinberg	Am Golfplatz Hohendorfer Platz Förderstedter Straße
Nienburg (Saale) Stadtgebiet	Annenstraße Bauernweg Bernburger Straße Poststraße Schulstraße	Georg-Müller-Straße Am Blauen Berg Friedrich-Lutzmann- Straße Franz-Hallström-Straße Gottfried-Bandhauer- Straße
OT Pobzig	Bernburger Straße Hauptstraße Poststraße Siedlung	Kirschstraße Pobziger Hauptstraße Postgasse Pobziger Hauptstraße
OT Wedlitz	Gartenstraße Hauptstraße	Am Speicher Wedlitzer Hauptstraße
OT Wispitz	Gartenstraße Hauptstraße Siedlerweg	Kirchgasse Wispitzer Hauptstraße Siedlergasse

Begründung:

1. Bedingt durch die Eingliederung der Gemeinden Gerbitz, Latdorf, Neugattersleben, Pobzig und Wedlitz zum 01.01.2010 existierten innerhalb der Stadt Nienburg (Saale) mit ihren Ortschaften mehrfach gleiche Straßennamen.

Bei der Entscheidung über das Ob und Wie einer Straßenumbenennung steht der Gemeinde eine weitgehende, auf dem Selbstverwaltungsrecht beruhende Gestaltungsfreiheit zu, die lediglich durch den Zweck der Aufgabenzuweisung und durch die aus dem Rechtsstaatsprinzip sowie besonderen gesetzlichen Bestimmungen folgenden Grenzen jeder Verwaltungstätigkeit beschränkt wird. Zweck der Benennung ist in erster Linie, im Verkehr der Bürger untereinander sowie zwischen Bürgern und Behörden das Auffinden von Wohngebäuden, Betrieben, öffentlichen Einrichtungen und Amtsgebäuden zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Die Umbenennung dieser Straßennamen ist eine Maßnahme, die im öffentlichen Interesse steht. Hierbei waren die widerstreitenden Interessen zwischen den öffentlichen Belangen und den Belangen der in den umzubenennenden Straßen wohnenden Einwohner und ansässigen Gewerbebetriebe abzuwägen. Im Ergebnis dieser Abwägung überwog die Notwendigkeit der Straßenumbenennung mit dem Zweck der reibungslosen postalischen Zuordnung, des Verwechslungsfreien und schnellen Auffindens etwaiger Adressaten der betroffenen Gemeindestraßen im Falle von Rettungseinsätzen und Behördenermittlungen gegenüber dem Interesse der betroffenen Einwohner und Gewerbebetriebe an der Beibehaltung der alten Straßennamen aus finanziellen, traditionellen, betrieblichen oder sonstigen Gründen.

Die Auswahl der umzubenennenden Straßen erfolgte nach Kriterien, wie Anzahl der betroffenen Einwohner sowie Anzahl der gemeldeten Gewerbebetriebe im betreffenden Straßenzug.

Der Stadtrat hat sich bei seiner Entscheidung an den Anhörungsergebnissen aus den Ortschaftsräten orientiert.

Die Deutsche Post AG bildet mit Wirkung zum 01.01.2011 für den gesamten **Bereich der Stadt Nienburg (Saale) einschließlich der Ortschaften Gerbitz, Latdorf, Neugattersleben, Wedlitz und Pobzig** Zustellbereiche mit der **einheitlichen Postleitzahl „06429“**.

2. Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung zur Straßenumbenennung erfolgt zum 04.12.2010. Damit orientiert sich die Stadt Nienburg (Saale) an der zeitgleich durch die Deutsche Post AG vorgenommenen Änderungen der Postleitzahlbereiche.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Nienburg (Saale), Marktplatz 1, 06429 Nienburg (Saale) einzulegen.

2. Diese Allgemeinverfügung zur Straßenumbenennung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Nienburg (Saale), den 04.12.2010
Bauer - Bürgermeister